

**Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-**

**Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt
Bietigheim-Bissingen**

vom 11.03.2025

In Kraft seit: 23.03.2025

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 26 Abs.1 des Polizeigesetzes (PolG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadt Bietigheim-Bissingen als Ortpolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Bietigheim-Bissingen vom 11.03.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Straßengesetz) oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch insbesondere die Verkehrsgrünanlagen, soweit sie Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 Straßengesetz (StrG) sind.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen beidseitig am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der Straßenverkehrsordnung und Treppen.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Grünstreifen, Uferböschungen und Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und frei zugängliche Spielplätze, Festplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder Terrassen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien oder bei Veranstaltungen, die von der Ortpolizeibehörde ausdrücklich zugelassen sind bzw. einem herkömmlichen Brauch entsprechen, sowie für amtliche Durchsagen.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

§ 4 Lärm durch Kraftfahrzeuge

Auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen ist es verboten, in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, unnötig Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen zu verursachen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren, ruhestörenden Lärm zu verursachen,
5. mit den an oder in Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.
6. unnütz hin- und herzufahren, wenn Andere dadurch belästigt werden.

§ 5 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm, durch den andere erheblich belästigt werden, nach außen dringen. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze dürfen nur von dem auf den dort angebrachten Hinweisschildern genannten Personenkreis und innerhalb der auf den Hinweisschildern angegebenen Nutzungszeiten und nur im Rahmen der Widmung genutzt werden.

(2) Bei Spielplätzen, deren Nutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist (Kinderspielplätze) und bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und darauf beruhender Rechtsverordnungen unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3: umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8

Abspritzen und Reinigen von Fahrzeugen

Auf öffentlichen Straßen sind das Reparieren von Fahrzeugen und der Ölwechsel bei Fahrzeugen sowie das Abspritzen und das Reinigen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln untersagt, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass Reinigungsmittel in das Erdreich oder die Kanalisation gelangen können. Dies gilt auch auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und zur Straße hin entwässert werden.

§ 9

Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10

Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift-, Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

§ 11

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 12

Verunreinigung durch Hunde

Die Person, die einen Hund hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Feldern, die der Nahrungsmittelproduktion oder Futtermittelgewinnung dienen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14
Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15
unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt:

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,

2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbilds nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 17
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze, wenn die erforderlichen sanitären Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen, zum Aufenthalt von Menschen nicht auf- oder abgestellt werden. Grundstücksbesitzenden Personen ist es untersagt, ihre Grundstücke zu solchen Zwecken zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Wohnmobile auf dafür zugelassenen Standplätzen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bietigheim-Bissingen über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Wohnmobilstellplatz in Bietigheim-Bissingen.

§ 18 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder in anderer Weise besonders aufdringliche aggressive oder gewerbsmäßige Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, sofern dieser nicht anderweitig gesetzlich zulässig ist.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen Flächen zu betreten,
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Sperren zu überklettern,
3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder Pflanzenteile abzuschneiden,
5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, Kunstgegenstände oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
8. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren

Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten

§ 20 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten, landschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren Grundstücken im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB),
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen,
4. Eisenbahnanlagen im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB),

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Sie sind zudem verpflichtet, eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, sowie deren Beginn und deren Abschluss unverzüglich und unaufgefordert der Ortspolizeibehörde nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn die Eigentümer die Anzeige nach Satz 1 nicht selbst erstattet haben. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten beseitigt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall nähere oder weitere Anordnungen treffen. Sie kann eine allgemeine Rattenbekämpfung für die ganze Stadt oder eines Teils des Stadtgebiets anordnen. Diese kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfer übertragen werden.

(4) Die Kosten der Bekämpfung können auf die nach Abs. 1 und Abs. 2 Verpflichteten übertragen werden. Davon ausgenommen sind die Kosten für eine nach Abs. 3 angeordnete allgemeine Bekämpfungsmaßnahme.

§ 21 Bekämpfungsmittel, Beseitigung von Abfallstoffen und Schutzvorkehrungen

(1) Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

(2) Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, Müll und Gerümpel von allen Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht ungesichert und nicht offen ausgelegt werden.

(4) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall einer Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(5) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 22 Duldungspflichten

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung unverzüglich das Betreten des Grundstücks oder der Örtlichkeit zu gestatten und zu dulden. Bei einer nach § 21 Abs. 3 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück oder seiner Örtlichkeit zu dulden.

Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben auf ihre Kosten ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Bietigheim-Bissingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall, auch von dieser Regelung abweichend, anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die dort genannten Geräte und Instrumente in solcher Lautstärke betreibt oder abspielt, dass Andere belästigt werden,
2. entgegen § 3 die Nachtruhe Anderer stört,

3. entgegen § 4 Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Garagen- und Fahrzeugtüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt oder Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt
4. entgegen § 5 in Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm zulässt, durch den Andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 Sport- und Spielplätze nutzt,
6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass Andere durch anhaltende Lautäußerungen gestört werden,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen repariert, Ölwechsel durchführt, abspritzt oder reinigt,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. a) entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Andere gefährdet werden,
b) entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt,
c) entgegen § 10 Abs.3 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei herumlaufen lässt
10. entgegen § 11 Bienenstände aufstellt,
11. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes diesen seine Notdurft verrichten lässt oder abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 13 Tauben füttert bzw. Futter auslegt,
13. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände, Stoffe oder Flüssigkeiten lagert, verarbeitet oder befördert
14. a) entgegen § 15 Abs. 1 ohne Erlaubnis plakatiert, beschriftet, bemalt oder beklebt,
b) entgegen § 15 Abs. 3 die Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Kleber nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 16 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
16. entgegen § 17 Abs. 1 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Zelte, und Wohnwagen zum Aufenthalt von Menschen aufstellt oder für diesen Zweck ein Grundstück zur Verfügung stellt,
17. a) entgegen § 18 Abs.1 Nr. 1 nächtigt,
b) entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet,
c) entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 seine Notdurft verrichtet,
d) entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
18. a) entgegen § 19 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,

- b) entgegen § 19 Nr. 2 sich außerhalb freigegebener Zeiten in Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegesperren beseitigt, Wegesperren verändert oder Sperren überklettert,
 - c) entgegen § 19 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 - d) entgegen § 19 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder Pflanzenteile abschneidet,
 - e) entgegen § 19 Nr. 5 Hunde in Grün und Erholungsanlagen frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitführt,
 - f) entgegen § 19 Nr. 6 dort genannte Objekte beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 - g) entgegen § 19 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 - h) entgegen § 19 Nr. 8 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt
 - i) entgegen § 19 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt
19. entgegen § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, eine Rattenbekämpfung nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder Beginn oder Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen nicht unverzüglich oder nicht unaufgefordert nachweist,
20. entgegen § 21 Abs. 2 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt, oder entgegen Abs. 3 und Abs. 4 dort genannte Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
21. entgegen § 22 als Verpflichteter den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht oder nicht unverzüglich gestattet oder duldet
22. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht, entgegen § 23 Abs. 2 Hausnummern nicht von der Straße aus gut lesbar anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 dieser Verordnung zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße zwischen 5,00 bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 27.09.1988 außer Kraft.

Jürgen Kessing
Oberbürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 11.03.2025 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 22.03.2025 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 23.03.2025 in Kraft getreten (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Regierungspräsidium mit Bericht vom 14.03.2025 vorgelegt (§ 24 PolG).

Bietigheim-Bissingen, den 17.03.2025

.....
Jürgen Kessing
Oberbürgermeister